

## SATZUNG ICAK-D

Stand März 2010

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „International College of Applied Kinesiology – Deutschland e.V.“ (abgekürzt: „ICAK-D e.V.“). Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist es,
  - a. die Erforschung, Lehre und Verbreitung der Applied Kinesiology (AK) zu fördern. Hierbei handelt es sich um eine medizinische Diagnose- und Therapiemethode, die durch Testung verschiedener Muskeln vor oder nach gezielten Probereizen Aussagen über funktionelle Störungen und Behandlungsmöglichkeiten aus allen Bereichen der Medizin ermöglicht;
  - b. die Ausbildung in klassischer Applied Kinesiology (AK) für seine Mitglieder und Neu-Interessenten zu organisieren. Diese Ausbildung wird vom Vorstand organisiert und von anerkannten und geprüften ICAK-D-Lehrern sowie externen Referenten durchgeführt. Mitglieder von ICAK-D können gerne Informationsveranstaltungen zur und über die AK halten. Solche Maßnahmen sollen zur Förderung der Mitgliedschaft in ICAK-D führen.  
Die Durchführung von eigenständigen AK-Ausbildungen, die in Konkurrenz zum Ausbildungsangebot von ICAK-D stehen, sind mit einer Mitgliedschaft in ICAK-D nicht vereinbar;
  - c. AK-spezifische Forschungsarbeiten zu unterstützen und ggf. finanziell zu fördern;
  - d. Erkenntnisse und Erfahrungen der Mitglieder des ICAK-D untereinander auszutauschen und zu vertiefen;
  - e. die medizinische Diagnose- und Therapiemethode der Applied Kinesiology (AK) durch Veranstaltung von Seminaren und Symposien zu verbreiten;
  - f. durch Publikation und Informationsmaterial die medizinische Fachwelt und die Öffentlichkeit zu unterrichten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4.
  - a. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
  - b. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
  - c. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
  - d. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
  - e. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

- f. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
  - g. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
  - h. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
  - i. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird
5. Besondere Forschungsvorhaben einzelner Mitglieder des Vereins dürfen nur nach Prüfung und Billigung durch den Vorstand unter Berücksichtigung von § 2 gefördert werden.

### **§ 3 Mitglieder**

1. Natürliche und juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden.  
Die Mitglieder unterteilen sich in:
  - a. ordentliche Mitglieder
  - b. aktive ordentliche Mitglieder
  - c. fördernde Mitglieder
  - d. Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Physiotherapeuten, Doctors of Chiropractic (D.C.) und Doctors of Osteopathie (D.O.) werden.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Satzung des ICAK-D e.V. anerkennt und die Ziele des Vereins nachhaltig in geeigneter Form unterstützt.
4. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
5. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand des Vereins.
6. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam. Bei einer Ablehnung des Antrags ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist bis 30.11. zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres erklärt werden. Spätere Kündigungen werden erst zum Jahresende des Folgejahres wirksam.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines

Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. In der letzten Mahnung ist auf die Möglichkeit der Streichung aus der Mitgliederliste unter Fristsetzung hinzuweisen.

4. Verstößt ein Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied mit Begründung des Vorstandes schriftlich mitzuteilen. Der ordentliche Rechtsweg bleibt dem ausgeschlossenen Mitglied vorbehalten.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassensführer. Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder berufen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen wählen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  - c. die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter
  - d. die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
  - e. die Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern
  - f. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen oder mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Die Einladung hat schriftlich, fernmündlich oder per Internet (E-Mail) durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter spätestens 7 Wochentage vor der jeweiligen Vorstandssitzung zu erfolgen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Leiter der Sitzung zu unterschreiben.
6. Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen.

7. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitsausschüsse (Referate) berufen, die auf Anforderung oder nach Erledigung ihrer Aufgaben Bericht erstatten. Die Sprecher der Referate haben Teilnahme und Rederecht bei den Vorstandssitzungen, soweit dort Themen behandelt werden, die in den Aufgabenbereich der jeweiligen Arbeitsausschüsse fallen.
8. Neben den Aufwendungsersatzansprüchen gem. § 670 BGB erhalten die ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder für die allgemeine Geschäftsführung eine steuerfreie Pauschalvergütung gem. § 3 Nr. 26a 1 EStG in Höhe von jährlich 500 Euro.
9. Für die Durchführung der Seminare und Kurse erhalten die Vorstandsmitglieder als Referenten das übliche Honorar, das sie auch bei Dritten erhalten würden bzw. das der Verein an Dritte bezahlt.

## **§ 7 Kassenprüfer**

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
  - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenberichts, Entlastung des Vorstandes,
  - c. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
  - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - e. Wahl des Kassenprüfers gem. § 7 der Satzung
  - f. Änderung der Satzung,
  - g. Auflösung des Vereins,
  - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet Anfang eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
  - der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt
  - wenn 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit zugelassen werden.
4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende bzw. dessen Stellvertreter; bei Verhinderung beider ein mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählter Versammlungsleiter.

5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder immer beschlussfähig. Bei einer Änderung der Satzung, die Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit (§2 der Satzung) sowie eine Veränderung in den Organen (§ 5) betreffen sowie bei einer Beschlussfassung über die Aufhebung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.  
Für den Fall der Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende innerhalb von zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Ladung gesondert hinzuweisen.
6. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann auch durch ein mit schriftlicher Vollmacht ausgestattetes stimmberechtigtes Mitglied ausgeübt werden. Maximal kann das Stimmrecht für zwei verhinderte stimmberechtigte Mitglieder ausgeübt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.  
Für die Satzungsänderung im Sinne von § 8 Abs. 5 sowie für die Auflösung des Vereins ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über Mitgliederversammlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Dieses Protokoll ist vom Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zu Beginn derselben vorzulegen.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

1. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins der Vorstandsvorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Die vorstehende Bestimmung gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Kinderschutzbund e.V., Bundesgeschäftsstelle, Hinüberstr. 8, 30175 Hannover (Finanzamt Hannover Str.-Nr.: 25/206/27527), der dies unmittelbar und ausschließlich in einer dem Vereinszweck entsprechenden Weise zu verwenden hat.

## **§ 10 Wirksamkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung nicht wirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht betroffen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung und dem Tag der Eintragung in das zuständige Vereinsregister in Kraft.